

Kann ich meine Studienkosten /

Ausbildungskosten steuerlich absetzen?

Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium sind nur im Rahmen der Sonderausgaben bis zu einem Betrag von 6.000 Euro abzugsfähig (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Dies ist auch verfassungsgemäß, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem [Beschluss vom 19.11.2019](#) entschieden hat.

Eine Berücksichtigung als Werbungskosten ist daher nicht möglich. Eine Ausnahme gilt nur, wenn entsprechende Aufwendungen im Rahmen eines Dienstverhältnisses getätigt werden (z.B. Duales Studium, Ausbildungsverhältnis, Beamtenanwärter*innen der Kommunal-, Landes oder Bundesbehörden).

Können meine Eltern mich noch

steuermindernd im Rahmen ihrer

Einkommensteuererklärung berücksichtigen?

Bis zur Vollendung Deines 25. Lebensjahres (25. Geburtstag) kannst Du bei Deinen Eltern grundsätzlich noch als Kind berücksichtigt werden, was dazu führt, dass Deine Eltern einen Anspruch auf Kindergeld oder auf den Abzug der Kinderfreibeträge haben. Sofern Du bereits volljährig bist, wird vorausgesetzt, dass Du Dich beispielsweise in einer Berufsausbildung, in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder in einem freiwilligen sozialen / ökologischen Jahr befindest.

Bist Du volljährig, befindest Dich in Deiner erstmaligen Berufsausbildung und bist Du auswärtig untergebracht z.B. in einem Internat oder in einer eigenen Wohnung, können Deine Eltern gemeinsam ebenfalls einen Freibetrag in Höhe von insgesamt 924 Euro pro Kalenderjahr steuerlich geltend machen § 33a Absatz 2 EStG.

Erste Ausbildung, erstes Studium oder erster Job - erste Steuererklärung?

Wir helfen Dir gerne!

Wir sind Deine erste telefonische Anlaufstelle bei allgemeinen steuerlichen Fragen.

☎ 0800 522 533 5

Ruf uns kostenfrei an!



www.finanzamt.hessen.de

Weitere Informationen – auch zu unseren spannenden Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten – unter:

www.finanzverwaltung-mein-job.de

[Karriere.Steuern.Hessen](#)

Herausgeber:

Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: (0611) 32 - 2457 | Telefax: (0611) 32 - 2433
E-Mail: pressestelle@hmdf.hessen.de

Redaktion:

Dr. Lucas Cornelius
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

Bildnachweise:

Titelbild: New Africa / Adobe Stock
Innenseite: contrastwerkstatt / Adobe Stock

Druck:

Flyeralarm GmbH

1. Auflage [Juni 2020]

HESSEN



☎ 0800 522 533 5

Ruf uns kostenfrei an!



Die wichtigsten steuerlichen Fragen für Schulabgänger*innen

Wir haben die Antworten!



Hessens offizielle Servicehotline für allgemeine Steuerfragen

montags bis freitags 8 bis 18 Uhr

www.finanzamt.hessen.de

Die Schule ist fertig und Du bist bereit für Deine Ausbildung, Dein Studium oder Deinen ersten Job. Auch das Thema Steuern rückt nun näher in Deinen Fokus, etwa, weil Du das erste eigene Geld verdienst oder Du Ausgaben hast, die Du steuerlich geltend machen willst.

Hier findest Du Antworten auf die wichtigsten steuerlichen Fragen für Deinen neuen Lebensabschnitt.

Weitere Informationen rund um das Thema Start in den Beruf oder Studium und Steuern findest Du auf der Seite finanzamt.hessen.de.

Solltest Du weitergehende allgemeine Fragen rund um das Thema Steuern haben oder Fragen zur elektronischen Steuererklärung (ELSTER), hilft Dir Hessens kostenlose Servicehotline (0800 522 533 5, montags bis freitags, 8:00 bis 18:00 Uhr).

Wo bekomme ich meine Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) her?

Die steuerliche Identifikationsnummer ist eine dauerhafte und bundeseinheitliche Kennziffer für Personen mit Wohnsitz in Deutschland. Diese Steuer-ID hat 11 Ziffern und diese erhält jede*r Bundesbürger*in automatisch mit der Geburt bzw. bei der Anmeldung in Deutschland. Deine Steuer-ID kannst Du beim Bundeszentralamt für Steuern per Onlineformular (www.bzst.de unter Privatpersonen / steuerliche Identifikationsnummer / Wie komme ich an meine IdNr) erneut anfordern, wenn Du diese nicht mehr findest.

Welche Informationen braucht mein Arbeitgeber, wenn ich ein Arbeitsverhältnis beginne?

Egal, ob Du Auszubildende*r in einem Arbeitsverhältnis oder Student*in in einem Arbeitsverhältnis bist - Du musst Deinem Arbeitgeber bestimmte persönliche Daten nennen, wie z.B. Deine Steuer-ID und Dein Geburtsdatum.

Weiterhin musst Du Deinem Arbeitgeber mitteilen, ob dieses Arbeitsverhältnis das Hauptarbeitsverhältnis ist oder ob es sich um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt.

Erhalte ich meine gezahlte Lohnsteuer zurück?

Überschreitet Dein zu versteuerndes Einkommen nicht den Grundfreibetrag in Höhe von 9.408 Euro, kannst Du gezahlte Lohnsteuer für das Veranlagungsjahr zurückerhalten, indem Du eine Einkommensteuererklärung abgibst. Die Einkommensteuererklärung kannst Du am einfachsten elektronisch über das Elster-Portal übermitteln.

Auch bei einem zu versteuernden Einkommen oberhalb des Grundfreibetrags kann es sich lohnen, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn Du Aufwendungen in Zusammenhang mit Deinem Arbeitsverhältnis (beispielsweise Fahrtkosten oder Fachliteratur) über insgesamt 1.000 Euro im Jahr als Werbungskosten geltend machen möchtest. Bis 1.000 Euro werden pauschal (auch bereits beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber) berücksichtigt.

